

II. Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

F i n a n z w e s e n

öffentliche Mahnung für Gemeindeabgaben

Bis zum 5. bzw. 10. Juli 1946 waren die bis dahin fällig gewordenen Beträge an

- a) Hundesteuer für den Monat Juli 1946,
- b) Getränkesteuer für den Monat Juni 1946

an die zuständige Stadtsteuerkasse oder, sofern lt. besonderer Bekanntmachung das Finanzamt und Steueramt des Verwaltungsbezirks vereinigt sind, an die zuständige Finanzkasse zu zahlen.

Es ergeht hiermit die Aufforderung, diese fälligen Beträge und alle nicht gestundeten sonstigen Rückstände an Gemeindesteuern, Gebühren und Beiträgen, die den Stadtsteuerkassen noch geschuldet werden, zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung unverzüglich zu entrichten.

Zahlung durch Überweisung auf das Postscheckkonto der Stadtsteuerkasse bzw. Finanzkasse ist erwünscht.

Wenn die danach fälligen Zahlungen nicht bis zum Tage dieser Mahnung, also spätestens bis zum 13. Juli 1946 (einschließlich), bei der Stadtsteuerkasse bzw. Finanzkasse eingegangen sind, ist außerdem der Säumniszuschlag von 2 % des Rückstandes zu zahlen.

Am 18. Juli 1946 beginnt die Zwangsvollstreckung wegen «Her» bis dahin nicht gezahlter Beträge, durch die weitere Gebühren entstehen.

Die Lohnsummensteuer für April/Juni 1946 auf Grund der in diesem Vierteljahr gezahlten Lohnsumme (Bruttogehälter, Bruttolöhne usw.) ist ohne Abgabe einer Vierteljahreserklärung bis zum 20. Juli 1946 zu entrichten.

B e r l i n , den 13. Juli 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Finanzabteilung

I. V.: Dr. H a a s

GSteu IX 2 — 9720/01

A r b e i t

2. Bekanntmachung zur Direktive Nr. 26 des Kontrollrates über die Regelung der Arbeitszeit

Bei Durchführung der Direktive Nr. 26 des Kontrollrates vom 26. Januar 1946 über die Regelung der Arbeitszeit und des Befehls der Alliierten Kommandantur vom 9. März 1946 — BK/O (46) 123 — ist folgendes zu beachten:

1. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die 48-Stunden-Woche. Gesetzlich zulässige Sonntagsarbeit Erwachsener ist in die 48-Stunden-Woche nicht einzurechnen.
2. Eine Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit unter 48 Stunden wöchentlich ist nur mit Genehmigung der Abteilung für Arbeit — Hauptamt für Arbeitsschutz — zulässig. Die Genehmigung kann, abgesehen von den in Nr. 2 der Direktive Nr. 26 angeführten Voraussetzungen — z. B. bei Vorliegen schwerer oder gesundheitsschädlicher Arbeiten —, nur erteilt werden, wenn die Kürzung der Arbeitszeit wirtschaftlich notwendig ist, z. B. bei Rohstoffmangel, Kohlenmangel, Strommangel oder dergleichen.
3. a) Die 48stündige Wochenarbeitszeit ist auf die sechs Werktage der Woche zu verteilen. Hierbei kann von der Möglichkeit, die Arbeitszeit an einzelnen Tagen der Woche regelmäßig zu verkürzen und den Ausfall an den übrigen Tagen auszugleichen, Gebrauch gemacht werden (Arbeitszeitordnung § 4, Jugenschutzgesetz § 9). Die Arbeitszeit an einzelnen Wochentagen, insbesondere z. B. am Sonnabend, regelmäßig ganz ausfallen zu lassen, ist unzulässig.
b) Das Hauptamt für Arbeitsschutz kann in besonderen Ausnahmefällen die Verteilung der Arbeitszeit auf fünf Wochentage zulassen.
c) Die Vorschriften der Arbeitszeitordnung § 4 Abs. 2 und des Jugenschutzgesetzes § 9 Abs. 2 über den Ausgleich der durch Betriebsfeiern, Volksfeste und dgl. ausfallenden Arbeitszeit innerhalb von fünf Wochen werden nicht berührt, ebenso nicht die Vorschriften der Freizeitverordnung vom 22. Oktober 1943 (Reichsarbeitsblatt S. III 343) über die Gewährung von Freizeiten zur Erledigung häuslicher und persönlicher Angelegenheiten für Frauen mit eigenem Hausstand. Ein Vor- oder Nacharbeiten dieser Freizeiten ist nicht erforderlich.
4. Wird die tägliche Arbeitszeit über 8 Stunden hinaus ausgedehnt, um die Arbeitszeit am Sonnabend oder an einem anderen Wochentage regelmäßig zu verkürzen, so sind den Frauen und Jugendlichen bei einer Arbeitszeit bis zu 8¹/₂ Stunden Pausen von insgesamt mindestens einer halben Stunde, bei einer Arbeitszeit von mehr als 8¹/₂ Stunden bis zu 9 Stunden Pausen von insgesamt mindestens 2¹/₂ Stunden Dauer zu gewähren, über 9 Stunden hinaus darf die Arbeitszeit für Frauen und Jugendliche im Rahmen dieses Ausgleiches nicht ausgedehnt werden.

B e r l i n , den 4. Juli 1946

Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Arbeit

I. V.: F l e i s c h m a n n

Cr

^Wirtschaft J

Gläubigeraufruf

Die Saccharin-Verkaufs-Gesellschaft mbH. ist aufgelöst.
Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei dem Unterzeichneten Liquidator zu melden.

B e r l i n , den 29. Juni 1946.

Dr. Kurt Nippes, Berlin-Schöneberg, Meraner Straße 50.

Verzeichnis der Jahrmärkte

innerhalb der sowjetischen Besatzungszone
für das Jahr 1946

Jahr- und Kram-Marktverzeichnis des Landes Thüringen
1946

Allstedt: 7. Juli (2Vr nachm.) Kr.

Altenburg: 27. Mai (6), 23. September (6) Kr.